



Bereich Treuhand, 2010

Schluss mit Fristen - Schummeln!

Mit "A - Post +" lässt sich das Zustellungsdatum zurückverfolgen¹

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10.11.2008 (Poststempel vom 12.11.2008) erhob X Einsprache beim Steueramt gegen die vom 07.10.2008 erlassene Nachsteuerveranlagung. Der Kanton trat auf die Einsprache nicht ein, weil die 30-tägige Frist nicht eingehalten worden sei. Der Steuerpflichtige erhob dagegen Beschwerde bis vor Bundesgericht.

Im vorliegenden Fall konnte das Steueramt durch die Zustellung mit A-Post+ (sprich: A-Post Plus) nachweisen, dass der Brief am 10.10.2008 in das Postfach abgelegt wurde. Der Steuerpflichtige behauptet nun aber, auch das Postfach erst am Montag 13.10.2008 geleert zu haben. Seine Behauptung, die Zustellung sei bei ihm später eingetroffen bzw. er habe den Brief erst später erhalten wurde, durch das Bundesgericht nicht geschützt.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes

Im Unterschied zu herkömmlichen Postsendungen sind "A-Post Plus"-Sendungen mit einem Barcode versehen, was die elektronische Sendungsverfolgung im Internet ("Track & Trace") ermöglicht. Daraus ist ersichtlich, wann dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde. Das Leeren des Postfaches bzw. Briefkastens wird weiterhin nicht registriert.

Ist der Eingang beim Adressaten nicht genau nachweisbar, obliegt es der Steuerverwaltung, den Beweis dafür zu erbringen, dass und an welchem Tag ihr Entscheid dem Steuerpflichtigen zugestellt worden ist². Da auch die Post nicht fehlerfrei ist, genügt die Bescheinigung des Versandes allein nicht. Im Zweifel muss somit auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden. Der Nachweis der Zustellung kann aber auch aufgrund von Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände erbracht werden³.

Eine **ingeschriebene Sendung** gilt in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der 7-tägigen Abholfrist, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist als zugestellt⁴.

Bei **uneingeschriebener Briefpost** erfolgt die Zustellung einer Sendung demgegenüber bereits dadurch, dass sie in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten eingelegt wird. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Zustellung einer Sendung nämlich nicht erforderlich, dass der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt; es genügt, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann⁵. Dies hat zur Konsequenz, dass Fristen bereits im Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung und nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch den Adressaten zu laufen beginnen.

¹ BGer 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010

² vgl. BGE 122 I 97 E. 3 S. 98 ff.; 114 III 51 E. 3c und 4 S. 53 ff.

³ vgl. betreffend einen Nach- und Strafsteuerentscheid das Urteil 2A.293/2001 vom 21. Mai 2002, E. 2b; ferner: Urteil 2P.54/2000 vom 5. Juli 2000, in: StE 2001 B 93.6 Nr. 22, E. 2b und 2c; vgl. auch BGE 105 III 43 E. 3 S. 46

⁴ BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399; 127 I 31 E. 2a/aa S. 34; vgl. auch BGE 134 V 49 E. 4 S. 51 f.).

⁵ BGE 122 I 139 E. 1 S. 143; 115 Ia 12 E. 3b S. 17; 113 Ib 296 E. 2a S. 297 f.

Fazit

- Bei eingeschriebener Sendung gilt die Abholung bzw. die 7-Tage Frist (ab Ablage ins Postfach bzw. in den Briefkasten).
- Bei uneingeschriebener Sendung gilt der Tag der Ablage in den Briefkasten bzw. das Postfach als Tag der Zustellung.
- Mit A-Post+ lässt sich der Tag der Zustellung elektronisch nachweisen.
- Der Dienst von A-Post+ steht nur Geschäftskunden zur Verfügung.
- Bei Einsprachen deshalb darauf achten, ob mit A-Post oder A-Post+ versendet wurde (Couvert des Kunden verlangen), bevor eine spätere Zustellung behauptet wird.



Bei Fragen helfen wir gerne weiter (Tel. 056 462 51 11).

Martin Würsch
SBV Treuhand und Schätzungen

Brugg, 24. November 2010/Martin Würsch/BT/bf 07.2010-1 Fristen-Schummeln.c.doc